

Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -)

vom 19. Dezember 1994

in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -) vom 22. Dezember 1995

- ABl. StK 1994 S. 1, 1995 S. 1

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 13. 12. 1994 aufgrund der §§ 1, 3 und des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (SGV NW 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610) und den §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt - Amt für Abfallwirtschaft, Stadtreinigung und Fuhrwesen - betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortlagen - bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzungen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und Ansammlungen von Zigarettkippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten. Sie beinhaltet auch die Winterwartung gem. § 5 dieser Satzung.
- (3) Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen. Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen. Zu den Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen. Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nach dem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.

- (4) Die Reinigung wird den Grundstückseigentümern/innen nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung übertragen. Soweit die Stadt Eigentümerin der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke ist, betreibt sie die Reinigung als öffentliche Einrichtung,
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt im Rahmen dieser Satzung an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 3 der Satzung) kenntlich gemachten Gehwege und Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt. Sind die Anlieger/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden, sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anlieger/innen.
- (2) Die Winterwartung der Gehwege wird den Anliegern/ innen unbeschadet der Regelungen des § 2 Abs. 1 S. 1 auferlegt. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,25 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten. Die Übertragung der Winterwartungspflicht gilt nicht für Fußgängergeschäftsstraßen. Sie gilt auch nicht für den Gehwegen zugehörige Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadtreinigungspflichtig ist,
- (3) Die Stadt kann einem/r Reinigungspflichtigen auf seinen/ihren Antrag gestatten, daß an seiner/ihrer Stelle ein/e Dritte/r durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht ganz oder nur die Winterwartung übernimmt, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Stadt kann die Gestattung jederzeit durch Erklärung gegenüber dem/der Grundstückseigentümer/in widerrufen. Hiervon ist der/die Dritte zu benachrichtigen. Der/die Reinigungspflichtige und der/die Dritte haben der Stadt unverzüglich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen. Die Gestattung erlischt auch mit der Beendigung der Haftpflichtversicherung.

§ 3 Straßenreinigungsverzeichnis

- (1) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere
 - a) Straßenbezeichnung,
 - b) Straßenart (§ 7 Abs. 4),
 - c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 etwas anderes ergibt,
 - d) Reinigungsverpflichtete,

Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei Umbenennung von Straßen unberührt.

- (3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst, c) sind Radwege und Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen.

§ 4 Ausführung der Reinigung

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses zu reinigen.
- (2) Soweit die Reinigungspflicht dem/r Anlieger/in obliegt, ist die Reinigung von ihm/ihr nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr, durchzuführen.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind sofort nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadt Köln zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Gossen und Kanaleinläufen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

§ 5 Winterwartung

- (1) Die Winterwartung der Gehwege ist wie folgt durchzuführen:

1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,25 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlußkappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.

2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in der gleichen Breite sofort zu bestreuen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z.B. bei Eisregen
b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefall- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

3. An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu 1. und 2. bis zur Bordsteinkante. 4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind bei einer Entfernung bis zu 5 m von der Grundstücksgrenze freizuhalten.

5. An Haltestellen und vor Fahrgastunterständen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte

bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Gleiches gilt für Gehwege vor Auf- und Abgängen zu U-Bahnanlagen.

6. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages beendet sein.

7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.

- (2) Die Winterwartung der Fahrbahnen umfaßt
1. das Räumen von Schnee
 2. das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.

Soweit die Winterwartung der Stadt obliegt, werden Zuständigkeit, Art, Umfang und Zeit in einem Winterwartungsplan geregelt, der vom/von der Oberstadtdirektor/in aufgestellt wird. Soweit die Winterwartung den Anliegern/innen obliegt, beschränkt sich deren Verpflichtung auf gefährliche Stellen, insbesondere Fußgängerüberwege.

- (3) Gossen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Grünstreifen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen freizuhalten.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW und den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach
1. der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist,
 2. der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der erschließenden Straße,
 3. den Kosten der Reinigung,
 4. der Verkehrsbedeutung der Straße (vom Hundertsatz nach Abs. 4).
- (2) Für die Ermittlung der Länge der Grundstücksseiten nach Abs. 1, Ziffer 1 gelten folgende Bestimmungen:
1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge).
 2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser

Straße in gerader Linie ergeben würde. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

3. Als der erschließenden Straße zugewandt im Sinne der vorstehenden Ziffern gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur erschließenden Straße verläuft. Erfüllt keine Seite eines Grundstücks diese Voraussetzung, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.

4. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschrägungslänge der zugehörigen Straße zugerechnet.

5. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

(3) Die Kosten der Reinigung werden getrennt für die Berechnungsbereiche

1. Fahrbahnen,
2. Gehwege und
3. Fußgängergeschäftsstraßen festgestellt.

(4) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil nach Maßgabe des § 3 StrReinG NW entfallende Vom-Hundertsatz der Reinigungskosten beträgt

- | | | |
|----------------------------------|------|-------|
| 1. für Fahrbahnen von | | |
| 1.1 Anliegerstraßen | -A- | 75 % |
| 1.2 Hauptstraßen | -H- | 62% |
| 2. für Gehwege | -G- | 80% |
| 3. für Fußgängergeschäftsstraßen | -FG- | 100 % |

(5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Hauptstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken sowie dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
3. Gehwege: Straßenteile, die dem Fußgängerverkehr dienen, sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne der Ziffern 1. und 2. sind (selbständige Gehwege), einschließlich der in § 1 Abs. 3 Satz 5 bezeichneten Teile.
4. Fußgängergeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlich gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoß überwiegen und die in ihrer gesamten Breite für den Fußgängerverkehr ausgebaut und -abgesehen von Anlieferverkehr - für den Fahrverkehr gesperrt sind.

§ 8 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei

1. Fahrbahnen

1.1 von Anliegerstraßen	
1.1.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand	DM 4,65
1.1.2 mit besonderem Reinigungsaufwand	DM 11,36
1.2 von Hauptstraßen	
1.2.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand	DM 3,83
1.2.2 mit besonderem Reinigungsaufwand	DM 10,54

Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2. Gehwegen	DM 6,71
3. Fußgängergeschäftsstraße	
3.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand	DM 15,43
3.2 mit besonderem Reinigungsaufwand	DM 18,85

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Erfolgt die wöchentliche Reinigung mehrfach, so vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

§ 9 Gebührenschuldner, Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Gebührenschuldner/in ist der/die Eigentümer/in des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenschuldner/ innen sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, es sei denn, daß in dem Rechtsänderungsvertrag etwas anderes geregelt ist. Den Wechsel haben der/die bisherige und der/die neue Eigentümer/in unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (3) Die Gebührenschuldner/innen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

§ 10 Entstehung, Änderung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsgemäße Reinigung der Straße begonnen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung

- a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen, durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub- oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevalsumzügen,
- b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,
- c) bei Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch Witterungseinflüsse und durch Straßenbauarbeiten bis zu drei zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr. Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) und c) genannten Zeiten überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.
- (4) Die Gebührenschildner/innen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern/innen kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern/innen oder dem/der Verwalter/in, den die Wohnungseigentümer/innen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.
- (5) Die Gebühren nach § 8 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Die Stadt kann bestimmen, daß Kleinbeträge abweichend wie folgt fällig werden: Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 30,- DM nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 60,- DM nicht übersteigt. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenschildner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.
- (6) Hat der/die Gebührenschildner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 5 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.
- (7) Ist die nach Abs. 5 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.
- (8) Ist die nach Abs. 5 geleistete Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (9) Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
1. vorgeschriebene oder übernommene Reinigungen nicht durchführt (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2)
 2. belästigende Staubentwicklung nicht verhindert (§ 4 Abs. 3 Satz 1),
 3. Kehrricht und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt (§ 4 Abs. 3 Satz 2),
 4. Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt und lagert, sowie Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft (§ 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2, Satz 1 und 2)
 5. die Beendigung der Übernahme der Reinigung nicht anzeigt (§2 Abs. 3 Satz 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

**Straßenreinigungsverzeichnis
gemäß § 3 Abs. 1 StrReinS**

Stadtbezirk 1

Bezirk: I	Straßenart	Anzahl der Reinigungen/Woche		Reinigungs- verpflichteter			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	An- lieger	Stadt	An- lieger
Alte Mauer am Bach							
von Kleiner Griechenmarkt							
bis Kaygasse mit 2 Treppen	A	3	3	×		×	
bis Bachemstraße mit Treppenanlagen	A		1			×	
Auenweg							
von Ottoplatz bis Sachsenbergstraße	H	2	2	×		×	
Platzfläche von Messesplatz bis Messetor 8	H	2		×			
Fußgängerunterführung	G		2			×	
Benesisstraße	A	6	6	×		×	
Dreikönigenstraße	A	6	6	×		×	
Hermann-Pünder-Straße	A	2	2	×		×	
Johannisstraße							
von Trankgasse bis Goldgasse	H	6	6	×		×	
bis Ende	H	5	5	×		×	
Omnibusbahnhof	A	6	6	×		×	
Parkplatz an der Jakordenstraße	A	2		×			
Kannebäckerstraße							
von Deutzer Ring bis Wissener Weg	A	1		×			×
Kyffhäuserstraße	A	7	7	×		×	
Ohmstraße	A	5	5	×		×	
Ottoplatz	H	2	2	×		×	
Platzfläche	H		2			×	
Pantaleonswall	A	3	3	×		×	
Poller Kirchweg					×		×
Roonstraße	H	6	6	×		×	
Schaurtstraße	A	3	3	×		×	
Platzfläche vor der Schule	A		3			×	
Seidmacherinnengäßchen	A	6	6	×		×	
Platzfläche	A		6			×	
Teutoburger Straße	A	6	6	×		×	
Thusneldastraße							
bis Waltherstraße	A	2	2	×		×	
bis Wendeplatz					×		×
Stichstraße zu Nr. 30-40					×		×
Zufahrt zu Nr. 21					×		×
Ubierring	H	6	6	×		×	

Stadtbezirk 2

Bezirk: 2	Straßenart	Anzahl der Reinigungen/Woche		Reinigungs- verpflichteter			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	An- lieger	Stadt	An- lieger
Blasiusstraße von Brühler Landstraße bis Alte Brühler Straße Stichstraße	A	1		×	×		×
Bliesheimer Straße gegenüber Nr. 7-13 (Platzfläche)	A	2	2	×		×	
Godorfer Hauptstraße von Im Vogelsang bis Wendehammer	H	1		×			×
Hauptstraße (Rodenkirchen) von Heinrich-Lübke-Ufer bis Walther-Rathenau-Straße	H	2	2	×		×	
Homburger Straße Parkplatz	A	2	2	×		×	
Hugo-Efferoth-Straße Verbindungsweg zur Markusstraße					×		×
Irmgard-Keun-Straße von Dreikönigenstraße bis einschl. Wendehammer Stichwege zu Nr. 2-12, 14-24, 26-36, 1-21 Weg zwischen den Grundstücken Sperberweg 18 und 20, sowie hinter den Grundstücken Sperberweg 20-24a Verbindungsweg zum Sperberweg entlang den Grundstücken Sperberweg 24a und Irmgard-Keun-Straße 23-37					×		×
Kiefernweg (Rodenkirchen)					×		×
Maternusstraße (Rodenkirchen) von Hauptstraße bis Brückenstraße	H	2	2	×		×	
Walther-Rathenau-Straße Parkplatz zwischen Nr. 5 + 9	H	2	2	×		×	
Weilerswister Straße gegenüber Nr. 1-13	A	2	2	×		×	
	A	2		×			

Stadtbezirk 3

Bezirk: 3	Straßenart	Anzahl der Reinigungen/Woche		Reinigungs- verpflichteter			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	An- lieger	Stadt	An- lieger
Straßenbezeichnung							
Aachener Straße							
von Innere Kanalstraße bis Eupener Straße	H	3	3	×		×	
bis Brauweilerweg	H	2	2	×		×	
3. Fahrbahn von Brauweilerweg bis Nr. 970/972					×		×
bis Weiden/OD-Schild	H	2		×			×
Fußgängerbrücke (Einkaufszentrum)	G		1			×	
Stichstraße zwischen den Häusern							
Nr. 1036 und 1044 bis Ende	A	1		×			×
Stichstraße zwischen den Grundstücken							
Nr. 1184a und 1186					×		
Ahrstraße (Lövenich)	A	1		×			×
Verbindungsweg							×
ca. 20 m langes Teilstück des Verbindungsweges							
von der Ahrstraße zur Moselstraße zwischen den							
Grundstücken Ahrstraße 50a und 50b							×
Am Krieler Dom							
mit Platzfläche					×		×
Am Mertenshof							
Teilstück entlang den Hausgrundstücken Nr. 16-30							
und 68-78 sowie die in südöstlicher Richtung abgehende							
Stichstraße entlang den Grundstücken Nr. 30-42 und 56-58							×
Wohnwege zu den Grundstücken							
Nr. 21-25, 27-35, 37-45 und 78-100							×
Stichstraße von Auf der Aspel (entlang den							
Grundstücken 2-14 einschl. Wendebereich/Parktaschen					×		
Weg entlang den Grundstücken Am Mertenshof 1-9							×
Weg entlang den Grundstücken Am Mertenshof 11-19							×
bis Gleueler Straße mit 3. Fahrbahn							
von Universitätsstraße bis Classen-Kapellmann Straße	H	3	3	×		×	
bis Decksteiner Straße	H	2	2	×		×	
bis Peter-Berchem-Straße					×		×
bis Ende					×		×
Fuchsweg	A	1		×			×
Wohnweg entlang Nr. 10-20							×
Wohnweg entlang Nr. 22-28							×
Groschenweg							
von Drachmenweg bis Wendeplatz	A	1		×			×
Stichwege entlang Nr. 17-21 und 18-28							×
Stichweg zum Spielplatz, entlang Nr. 25-31							×
Verbindungsweg zur Widdersdorfer Landstraße							
entlang Nr. 34 und 35-39							×
Guldenweg							
von Dukatenweg bis Wendeplatz	A	1		×			×
Stichwege entlang Nr. 25 und 31							×
Verbindungsweg zu dem Weg zwischen Dukatenweg							
und Widdersdorfer Landstraße entlang Nr. 24-30							×
Verbindungswege zum Groschenweg							
zwischen Nr. 11-13a und zwischen Nr. 13-15							×
Hans-Willy-Mertens-Straße	A	1		×			×
Hauptstraße (Widdersdorf)							
von Nr. 1/3 bis Im Buschfelde	H	1		×			×
2. Fahrbahn von Zum Neuen Kreuz bis Hauptstraße						×	
vor den Häusern 44-48 und gegenüber							×
Josef-Teusch-Straße							
von Prälat-von-Acken-Straße bis einschl.							
Wendehammer					×		
Weg entlang Grundstück Joseph-Teusch-Straße 3							×
Weg entlang Grundstück Joseph-Teusch-Straße 5							×
Weg ab Wendehammer entlang den Grundstücken							
Joseph-Teusch-Straße 22-36							×

Bezirk: 3	Straßenart	Anzahl der Reinigungen/Woche		Reinigungs- verpflichteter			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	An- lieger	Stadt	An- lieger
Josef-Teusch-Straße Verbindungsweg von Wendehammer bis Dürener Straße entlang den Grundstücken Joseph-Teusch-Straße 7 und Dürener Straße 332/334							×
Jungbluthgasse von Langgasse bis Holunderweg Stichstraße zu den Grundstücken Jungbluthgasse 24-32	A	1		×	×		×
Junkersdorfer Straße von Stadioneingang Ostseite und gegenüber bis Carl-Diem-Weg/Kölner Weg Parkplatz vor der Jahnwiese	H	2 2		×			×
Kölner Straße von Brauweilerstraße bis BAB-Überführung (gerade Seite)	H	1		×			×
bis Nr. 75 (ungerade Seite)	H	1		×			×
von Seitenfront Ottostraße 1 bis Kölner Straße 95	H	1		×			×
Kölner Weg	H	1		×			×
Lammethshofweg von Heidehofweg bis Tönneshofweg					×		×
Max-Planck-Straße (Marsdorf) Stichstraße bis Einfahrt Realkauf	A	1		×			×
Stichstraße von Nr. 26/27 bis Höhe Grundstücke Max-Planck-Str. 39/42	A	1		×			×
Mommsenstraße Anliegerstraße zwischen Mommsenstraße und Krieler Straße entlang Mommsenstraße 86	H	2	2	×		×	
Ottostraße von Kölner Straße bis ca. 5 Meter hinter der Grundstücksgrenze Ottostraße 12/14	A	1		×			×
Rosenplatz (Lövenich)					×		
Rotdornweg (Widdersdorf) Wohnwege					×		×
Würselener Straße von Stolberger Straße bis zur Tiefgarageneinfahrt vor dem Grundstück Würselener Straße 3 und bis einschl. Wendehammer vor den Grundstücken Würselener Straße 41-45 von Wendehammer vor dem Grundstück Würselener Straße 45 bis zur Treppenanlage im Bereich der Grundstücksgrenze Maarweg 86/Würselener Straße 47						×	
Zaunstraße bis Widdersdorfer Landstraße	H	1		×			×
bis Marderallee	A	1		×			×
bis Nerzweg	A	1		×			×
bis Ende Verbindungsweg zum Mittelweg neben Nr. 18-26					×		×

Stadtbezirk 4

Bezirk: 4	Straßenart	Anzahl der Reinigungen/Woche		Reinigungs- verpflichteter			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	An- lieger	Stadt	An- lieger
Straßenbezeichnung							
Am Kölner Brett					×		×
Girlitzweg							
von Vitalisstraße bis 1. Bahnunterführung	H	1		×			×
bis 2. Bahnunterführung	A	1		×			×
bis Ende					×		×
Heinrich-Rollmann-Straße	A	1		×			×
Hubert-Nathan-Weg							×
Treppenanlage und Gehweg entlang Kappelsweg							×
Hospeltstraße							
von Venloer Straße bis Helmholtzstraße	H	2	2	×		×	
bis Ende	A	2	2	×		×	
Klarastraße	A	3	3	×		×	
Marienstraße							
bis Hackländerstraße	H	5	5	×		×	
Mechternstraße							
von Vogelsanger Straße bis Weinsbergstraße	A	2	2	×		×	
bis Ende					×		×
Neptunstraße	A	6	6	×		×	
Obere Dorfstraße							
Stichstraße zu Nr. 49					×		×
Stichstraße zu Nr. 73a-83					×		×
Stichstraße mit Wohnwegen von Nr. 10-18b und Treppenanlage zur Klütschgasse					×		×
Piusstraße							
von Woensamstraße bis Venloer Straße	A	3	3	×		×	
Verkehrsfläche hinter Woensamstraße 2-12 angrenzend an die Piusstraße							×
Simrockstraße	A	5	5	×		×	
Untere Dorfstraße	H	1		×			×

Stadtbezirk 5

Bezirk: 5 Straßenbezeichnung	Straßenart	Anzahl der Reinigungen/Woche		Reinigungs- verpflichteter			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	An- lieger	Stadt	An- lieger
Barbarastraße	H	3	3	×		×	
Ginsterpfad bis Kösliner Straße bis Nr. 64/Friedhof	A	1		×			×
Hartwichstraße	A	3	3	×	×	×	
Stuttgarter Straße	A	1		×			×
Tangastraße					×		×
Thüringer Straße	A	5	5	×		×	

Stadtbezirk 6

Bezirk: 6	Straßenart	Anzahl der Reinigungen/Woche		Reinigungs- verpflichteter			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	An- lieger	Stadt	An- lieger
Haselnußweg bis Oranjehofstraße	A	1	1	×		×	
bis Taborplatz	A	1		×			
bis gerade Hausnummer ungerade Hausnummer	A		1			×	
Seitenfront Nr. 15 und 18 und gegenüberliegende Seite	A		1			×	×

Stadtbezirk 7

Bezirk: 7	Straßenart	Anzahl der Reinigungen/Woche		Reinigungs- verpflichteter			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	An- lieger	Stadt	An- lieger
Albert-Tobias-Weg von Schmittgasse bis einschl. Nr. 11 Verbindungsweg zwischen Nr. 13 und 14-16					×		×
Alte Apotheke einschl. Fußweg bis Nr. 8					×		×
Am Krausbaum von Frankfurter Straße bis Winkelsmaar bis Ende	A	1		×	×		×
Am Theise von Schmittgasse bis einschl. Wendeanlage Verbindungsweg von Wendeanlage bis Nr. 16					×		×
An der Wielermaar Stichstraße entlang Nr. 114-128 einschl. Wendeanlage Verbindungswege entlang Nr. 102-112, 114, 140, 142-154, 123 und 125-135					×		×
Verbindungsweg entlang den Garagen und Nr. 130-140 Verbindungsweg zu den Häusern Schmittgasse 144/148 Verbindungsweg zwischen Kinderspielplatz und den Hausgrundstücken 148-158							×
Auf dem Knöpp 2 Stichstraßen zu Nr. 40-44, zwischen Nr. 50 und 64 Stichstraßen von Nr. 21 bis Wendehammer Wohnweg zu Nr. 2-30 Wohnwege entlang Nr. 37-45 und Nr. 49-59					×		×
Brunhildenweg von Alte Heide bis Wendekreis Verbindungsweg zur Guntherstraße und Linder Weg Wohnweg entlang den Häusern Nr. 21-27					×		×
Comeniusweg von Olefsgasse bis einschl. Wendeanlage Stichstraße entlang 2-10, bis zu den Garagenzufahrten zu Nr. 12 und 14 Verbindungsweg zwischen Nr. 12a und 14 Verbindungsweg entlang Nr. 27 und 29					×		×
Engelstraße	A	1		×			×
Enggasse					×		×
Ensener Straße Fußweg von Nr. 1-9 und 50-58					×		×
Ensener Weg (Ensen) bis Fa. Laumann					×		×
Erkerstraße					×		×
Erlenweg Stichstraße zwischen Nr. 13 und 15 Verbindungsweg zur Reinholdstraße					×		×
Ernst-Mühlendyck-Straße	A	1		×			×
Stichstraße zu Nr. 10-12	A	1		×			×
Ernst-Weyden-Straße von Poll-Vingster-Straße bis Jakob-Rasquin-Straße bis Wendehammer	A	1		×	×		×
Essener Straße Verbindungsweg zur Wuppertaler Straße und zum Verbindungsweg Neusser Straße	A	1		×			×
Etzelstraße					×		×
Eupener Straße Verbindungswege vor Nr. 1-5, 7-13, 17-27, 29-33	A	1		×			×
Evastraße von Ulrikenstraße bis Gilgaustraße Stichstraße zu Nr. 2-4 Verbindungswege vor Nr. 2-2e, 2f-20 Stichstraße vor Nr. 4-4a	A	1		×	×		×

Bezirk: 7	Straßenart	Anzahl der Reinigungen/Woche		Reinigungs- verpflichteter			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	An- lieger	Stadt	An- lieger
Straßenbezeichnung							
Feldstraße							
von Im Lochgarten bis Revenstraße							
gerade Seite					×		×
ungerade Seite					×		×
Fliederweg (Zündorf)							
Wohnweg Nr. 117-133							×
Verbindungsweg zum Irisweg							×
Verbindungsweg zum Wohnweg Hauptstraße 282-294							×
Frankfurter Straße							
von Nr. 83/88 bis Nr. 323/316	H	1		×			×
von Friedrich-Hirsch-Straße/ Friedensstraße bis Fauststraße Nr. 456	H	1		×			×
von Nr. 541/574 bis Theodor-Heuss-Straße	H	1		×			×
Ladestraße					×		×
Fußgängerbrücke in Höhe Schubertstraße	G		1			×	
Frongasse							
von Auf dem Damm bis Lülsdorfer Straße					×		
Helmholtzstraße							
von Siemensstraße bis Celsiusstraße	A	1		×			×
bis Kaiserstraße					×		×
Stichstraße zu Nr. 22-28					×		×
Verbindungsweg entlang Nr. 38-44 zur Edisonstraße					×		×
Hinter den Höfen					×		×
von Nachtigallenstraße bis Im Bodesfeld					×		×
Hugo-Distler-Weg					×		×
Im Oberfeld					×		×
Wohnwege vor Nr. 7-9 und zur Duisburger Straße							×
Im Rheinfeld (Ensen)							×
Fußweg hinter Nr. 23 und 25							×
In der Nösenbitz					×		
von St.-Rochus-Straße bis Kellerciweg					×		
Jungbergstraße					×		
von Poller Hauptstraße bis Kleinstraße					×		
Kölner Straße (Ensen)							
von Nr. 1 und gegenüberliegende Seite bis Stollwerkstraße	H	1		×			×
bis Ende					×		×
Königsberger Straße	H	1		×			×
Verbindungsweg zur Mülheimer Straße							×
Parkplatz gegenüber Badeanstalt und Schule zwischen Humboldtstraße und Dorotheenstraße	H	1		×			
Laurenz-Kiesgen-Straße							
von Wendeanlage bis Ende Hausgrundstück 65					×		×
Stichwege entlang den Garagen und den Hausgrundstücken Nr. 56-62							×
Stichweg entlang den Hausgrundstücken Nr. 65-77							×
Lilienweg							
von In den Adelenhütte bis Wendekreis vor Nr. 18-20	A	1		×			×
Verbindungsweg von Wendepplatz zu In der Adelenhütte							×
Verbindungsweg zum Irisweg neben Nr. 29							×
Verbindungsweg von Wendepplatz zum Irisweg neben Nr. 49							×
Wohnwege entlang Nr. 26-32, Nr. 34-44, Nr. 46-56							×
Lucasstraße					×		×
Mainstraße (Westhoven)					×		×
Verbindungsweg zur Nikolausstraße					×		×
Verbindungsweg von Wendeanlage bis Nr. 42					×		×
Stichstraße entlang den Häusern 44-44c					×		×

Bezirk: 7	Straßenart	Anzahl der Reinigungen/Woche		Reinigungs- verpflichteter			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	An- lieger	Stadt	An- lieger
Straßenbezeichnung							
Martin-Luther-Straße von Solinger Straße bis Düsseldorfer Straße 3. Fahrbahn vor Nr. 2-28	A	1		×	×		×
Oberstraße ohne Privatstraße zu Nr. 111/117 Parkplatz vor Nr. 107-109 Verbindungsstraße neben Nr. 87-87f.	A	1		×	×		×
Pfarrer-Nicolaus-Vogt-Weg					×		×
Peletierweg					×		×
Poststraße von Hauptstraße (Porz) bis KVB von Auf dem Düppel bis Burgallee bis Seitenfront Frankfurter Straße 249 bis Frankfurter Straße	A	1		×	×		×
Ranzeler Straße von Hauptstraße bis Schmittgasse (bebaute Seite)	H	1		×			×
Rolshover Straße von östlichen Zubringer bis Auf dem Sandberg bis Platzfläche Siegburger Straße Verbindungsweg zwischen Nr. 576 und 578 zur Straße Im Butterfaß	H	2		×	×		×
Rosenhügel von Hauptstraße bis Nr. 6 gegenüberliegende Seite Stichstraße zwischen Nr. 8c/14 bis Wendeanlage Stichweg entlang Nr. 10g/10h und 12/12a Parkplatz zwischen Hauptstraße und Rosenhügel Verbindungsweg zwischen Rosenhügel in Höhe Nr. 46 und dem Fußweg entlang der KVB-Trasse Fußweg entlang der KVB-Trasse	H	1		×	×		×
Schildgenweg von Urbacher Weg bis Wendekreis Stichwege vor 2-14 und 16-28 Verbindungsweg zum Schildgenweg zum Verbindungsweg Heidbergweg/Schildgenweg entlang dem Kinderspielplatz					×		×
Siebengebirgsallee (Wahn) Stichstraße zu den Häusern Nr. 47-57 Wohnwege entlang den Häusern 3-3d und 5-5c					×		×
St.-Anno-Straße von Grengeler Mauspfad bis Friedensstraße Stichstraße von Nr. 23 bis Wendehammer	A	1		×	×		×
Tölmegasse von Schmittgasse bis einschl. Nr. 9 bis Nr. 17 Verbindungsweg neben Nr. 17 zur Hauptstraße					×		×
Vor den Feldern					×		×
Wilhelm-Warsch-Straße Stichstraße zwischen Nr. 7-9 und zu Nr. 15 Verbindungsstraße von Nr. 6 bis Börschgasse Verbindungsstraße neben Nr. 16/20 Verbindungsweg neben Nr. 16 bis An der Wielermaar 137					×		×

Stadtbezirk 8

Bezirk: 8	Straßenart	Anzahl der Reinigungen/Woche		Reinigungs- verpflichteter			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	An- lieger	Stadt	An- lieger
Straßenbezeichnung							
Corneliusstraße					×		×
Verbindungsweg entlang den Grundstücken Nr. 48-58							×
Frankfurter Straße	A	1		×			×
von Stadtautobahn bis Olpener Straße	H	2	2	×		×	
bis Hardigenbuscher Kirchweg	H	2		×			×
Verbindungswege entlang der Stadtautobahn (nördliche Seite) von Frankfurter Straße bis Germaniastraße und bis Höhenberger-/Buchheimer Ring (südliche Seite) entlang den Häusern Frankfurter Straße Nr. 705 und Rösrather Straße Nr. 3							×
Homarstraße	A	2		×			×
Hausensteinhof	H	2	2	×		×	
Fußweg hinter Europaring Nr. 3	G		1			×	
Korbacher Straße							×
von Olpener Straße bis Wendeplatz					×		×
Kuthstraße							
bis Kampgasse	H	5	5	×		×	
bis Zubringer/Nr. 80	H	2	2	×		×	
Stichstraße vor Nr. 151/153					×		
Maarstraße					×		×
Robert-Schumann-Straße (nur behaute Seite)	A	1	1	×		×	
Fußweg zum Thomas-Dehler-Weg							×
Fußwege zu Haus Nr. 20-28, 32-40, 44-52, 56-64							×
Fußweg zu Thomas-Dehler-Weg							×
Solinger Straße	A	3	3	×		×	
Thomas-Dehler-Weg	G		1			×	
Thorwaldsenstraße	A	2	2	×		×	
Stichstraße neben 25/27 zur Nobelstraße	A	2		×			
Wohnwege							×

Stadtbezirk 9

Bezirk: 9	Straßenart	Anzahl der Reinigungen/Woche		Reinigungs- verpflichteter			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn		Gehweg	
				Stadt	An- lieger	Stadt	An- lieger
Bergiusstraße	A	1	1	×		×	
Caumannstraße mit 3. Fahrbahn von 19-27	A	2	2	×		×	
Charlierstraße	A	2	2	×		×	
Stichstraße bis Nr. 8	A	2	2	×		×	
Elisabeth-Schäfer-Weg von Frankfurter Straße bis Herler Straße	A		1			×	
Hagedorns Kamp					×		×
Sackgasse bis-Nr. 3					×		×
Fußweg zur Märchenstraße							×
Hagedornstraße	H	1		×			×
Stichstraße zu Nr. 7-17					×		×
Hubertusstraße					×		
Verbindungsweg zwischen Nr. 33 und Nr. 35 zum Flittarder Deichweg					×		×
Iddelsfelder Straße					×		×
Immeckeppler Straße	A	1	1	×		×	
Kemperbachstraße	A	1		×			×
Lasallestraße							
bis Sonderburger Straße	A		2			×	
bis Ende	A	2	2	×		×	
Mülheimer Ufer							
von Platzfläche bis Kirchstraße	A	1		×			
bis Münzstraße	A	1		×			
von Peter-Müller-Straße bis Krahenstraße	A		1			×	
Musäusstraße	A	1		×			×
Neurather Ring							
von Berliner Straße bis Cottbuser Straße	A	1		×			×
Pfälzischer Ring							
von Zoobrücke bis Bergischer Ring	H	2	2	×		×	
Fußgängerbrücke	G		1			×	
Messeparkplatz (P 22)	A	1		×			
Rudolf-Clausius-Straße	A	1	1	×		×	
Seelsheider Weg							
von An der Walkmühle bis Am Katzenberg					×		×
Strunder Feld					×		×
Von-Ketteler-Straße							
von Am Flachsrosterweg bis Nr.97/Am Flachsrosterweg	H	1		×			×
Wohnwege zu Nr. 42-56, 58-72, 74-88							×
Verbindungsstraße zwischen Von-Ketteler-Straße und Bugenhagenstraße vor Nr. 28-40						×	×
Wernigeroder Weg					×		×
Züricher Weg					×		×
bis Wendehammer					×		×
bis Luzerner Weg							×

*

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7-Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 22. 12. 1995

gez.: Burger
Oberbürgermeister

Redaktionsschluß: Montag 12.00 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberstadtdirektor

Redaktion: Presse + Informationsamt, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2; Telefon 2212074.

Druck: Nettenheim Druck GmbH & Co. KG, Hugo-Junkers-Str. 82, 50739 Köln, Telefon 5992032.

Erscheint wöchentlich, ISSN 0172-2522, Einzelpreis: 1,- DM, Jahresabonnement: 52,- DM.